



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Pro Bürgerbus e.V.
Stormstraße 13
47623 Kevelaer

- Ausschließlich per E-Mail-

2. Februar 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
IVB2

Telefon 0211 3843-
Fax 0211 3843-
wiebke.schoenhoff@vm.nrw.de

Einsatz von Bürgerbussen für Fahrten zu Impfzentren

Sehr geehrter Herr Peuster,
sehr geehrter Herr Heckens,

Sie haben sich mit der Frage an mich gewendet, inwieweit es zulässig wäre, dass Bürgerbusse Fahrten – derzeit vorwiegend älterer Impfpatienten – zu den Corona- Impfzentren durchführen.

Zunächst möchte ich Ihnen und den Ehrenamtlern in den Bürgerbusvereinen meinen Dank und großen Respekt aussprechen, für die Bereitschaft und das Engagement, in dieser pandemiebedingten Krisensituation einen Teil zur Lösung beizutragen.

Das Gesundheitsministerium NRW sieht es als Aufgabe der Kommunen, zu organisieren, wie die Patienten zu den Impfzentren kommen. Zahlreiche Kommunen haben bereits Angebote (z.B. Taxizuschüsse) veröffentlicht. Unter den Bedingungen des § 60 SGB V können besonders mobilitätsbeeinträchtigte Impfpatienten zudem eine Fahrtkostenübernahme durch die Krankenkassen erhalten.

Ein Engagement der Bürgerbusvereine bei Fahrten zu Impfzentren kann sich nur im Rahmen der insbesondere für die Personenbeförderung geltenden Regelungen bewegen. Dabei sind auch Sicherheitsaspekte und Infektionsschutz für die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer zu beachten.

Genehmigungsrechtlich wären die Bürgerbusfahrten zu den Impfzentren entweder als Gelegenheitsverkehr oder als Sonderlinienverkehr nach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

dem Personenbeförderungsgesetz einzuordnen. Denn für die Fahrten ist die Erhebung eines Entgelts von den Fahrgästen vorgesehen, das die Betriebskosten der Fahrt übersteigen würde. Sowohl für den Gelegenheits- als auch für den Sonderlinienverkehr wäre eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich. Fahrten ohne die erforderliche Genehmigung würden Ordnungswidrigkeiten darstellen.

Die Genehmigung oder auch die Duldung der Fahrten könnte einen Eingriff in die Rechte der anderen Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und dabei insbesondere in das Taxen- und Mietwagengewerbe darstellen. Diese Unternehmen verfügen nicht über vom Land geförderte Fahrzeuge, wodurch eine Benachteiligung der Unternehmer entstehen könnte. Dies ist auch ein Grund, weshalb in der Vergangenheit eine Nutzung der geförderten Bürgerbusfahrzeuge für solche Sonderfahrten nicht zugelassen und entsprechende Genehmigungen z. B. für Stadtrundfahrten oder Kirmesverkehre nicht erteilt wurden.

Auch die Corona-Pandemie kann hier grundsätzlich nicht zu einer anderen Einschätzung führen. Denn auch das Taxen- und Mietwagengewerbe ist von der Pandemie negativ betroffen mit teils existenziellen Bedrohungslagen. Darüber hinaus bestünde im geltenden Rechtsrahmen für die Kommunen die Möglichkeit, über Sondervereinbarungen eine vom Taxentarif abweichende Preisbildung für die Fahrten zu den Impfzentren mit dem Gewerbe auszuhandeln.

Hinzu kommt, dass nach hiesigem Kenntnisstand einige Fahrerinnen und Fahrer einiger Bürgerbusse nur über eine auf den konkreten Linienweg der Bürgerbuslinie begrenzte Fahrerlaubnis verfügen. Diese könnte dann gar nicht für die davon abweichenden Fahrten zu den Impfzentren genutzt werden.

Die größte Sorge bezieht sich allerdings darauf, dass vielerorts der Betrieb der Bürgerbuslinie pandemiebedingt eingestellt wurde. Grund hierfür war und ist der Umstand, dass die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer selbst zur Risikogruppe gehören und deshalb nicht einem erhöhten Risiko in den Fahrzeugen ausgesetzt werden sollen. Daher

wurde auf Antrag die sonst bestehende Betriebspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz für einige Bürgerbuslinien ausgesetzt. Es erscheint nicht nachvollziehbar und auch nicht vermittelbar, dass aufgrund der Risiken der reguläre Bürgerbusbetrieb ausgesetzt wird, aber gleichzeitig mit dem geförderten Bürgerbus durch die Fahrerinnen und Fahrer aus der Risikogruppe die längeren Fahrten zu den Impfzentren durchgeführt werden. Hier müsste dann unweigerlich die Frage gestellt werden, ob die Aussetzung der Betriebspflicht für die Bürgerbuslinie noch zu rechtfertigen wäre.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Fahrten zu den Impfzentren parallel zum regulären Bürgerbusbetrieb entweder außerhalb der Betriebszeiten der Linie oder mit einem vorhandenen Ersatzfahrzeug und dabei unentgeltlich durchgeführt werden. Hier bestünden keine Bedenken, wenn das Ersatzfahrzeug (bzw. das Erstfahrzeug außerhalb der Betriebszeiten der Linie) für solche Fahrten genutzt wird, denn die Fahrten würden unentgeltlich durchgeführt und wären deshalb personenbeförderungsrechtlich genehmigungsfrei. Als „unentgeltlich“ können auch Fahrten angesehen werden, für die von allen Fahrgästen zusammen nicht mehr als 30 Cent je Kilometer gezahlt werden. Dabei sind aber auch sogenannte „mittelbare Entgelte“ zu berücksichtigen, so dass eine erwartete Spende bei einer eigentlich kostenlosen Fahrt zur Entgeltlichkeit und damit Genehmigungspflicht führen würde.

In diesem Fall würde das Ministerium für Verkehr aufgrund der Pandemie-Ausnahmesituation trotz der Fahrten mit einem geförderten Fahrzeug, den Verwendungszweck der Fahrzeugförderung als gedeckt betrachten.

Ich wünsche Ihnen bei Ihrem Engagement in Bürgerbusvereinen – in und außerhalb von Corona-Zeiten – viel Erfolg und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.
Schönhoff